

**STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD**  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.4

Datum : 12.03.2013

Anlagen : Schreiben LRA

Thema:

Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Jahr  
2013 durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-  
Kreis

- öffentlich -

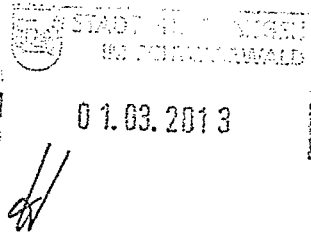
### **Bekanntgabe im Gemeinderat**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 19.02.2013 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Furtwangen für das Haushaltsjahr 2013 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 207.263 Euro wurde genehmigt. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite mit 5.000.000 Euro wird mit der Auflage genehmigt, dass zum Ende eines Vierteljahres die aktuelle finanzielle Situation des städtischen Haushalts einschließlich einer Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Haushalts dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Technische Dienste“, „Wasserwerk“ und „Abwasserentsorgung“ für das Jahr 2013 wurde ebenfalls bestätigt. Die bei den Eigenbetrieben vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden genehmigt. Für die festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite bei den Eigenbetrieben ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

AL	BM
----	----

Bürgermeisteramt  
Furtwangen  
Marktplatz 4  
78120 Furtwangen



KOMMUNAL- UND  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

DIENTSGEBÄUDE  
AM HOPTBÜHL 2  
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

WERNER ROSENFELDER  
ZIMMER-NR 366  
DURCHWAHL 07721 913-7376  
TELEFAX 07721 913-8902  
W.ROSENFELDER@LRASBK.DE  
TELEFONZENTRALE 07721 913-0  
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900  
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
UST-IDNR. DE 142984618

19.02.2013

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen sowie  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk  
und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2013**

Aktenzeichen 02/07-902.41 / 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen und zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergehen folgende Entscheidungen:

**I. Haushaltssatzung**

1. Nach §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22.01.2013 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen für das Haushaltsjahr 2013 bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 207.263 Euro wird genehmigt. Zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit ergeht die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter folgenden Bedingungen:
  - Die einzelnen Kreditaufnahmen dürfen erst dann rechtsverbindlich getätigt werden, wenn die zur (Teil-) Finanzierung der Investitionen eingestellten Zuwendungen förmlich bewilligt sind und deren Eingang sichergestellt ist (§ 27 GemHVO-kameral).
  - Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.
  - Die durch Kreditaufnahmen verstärkten Deckungsmittel des Vermögenshaushalts sind vorrangig für die durch förmlich bewilligte Zuwendungen besonders

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR  
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315  
BIC SOLADES1VSS  
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE  
MO-DO 8.00-11.30 UHR  
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE  
MO-MI 8.00-14.00 UHR  
DO 8.00-17.30 UHR  
FR 8.00-11.30 UHR

geförderten Investitionen zu verwenden.

- Der Subsidiaritätsgrundsatz ist als vorgeschriebene materielle Voraussetzung für den Vollzug der Kreditermächtigung zu beachten.

3. Verpflichtungsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 5.000.000 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung) festgesetzt. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 89 Abs. 2 GemO wird mit der Auflage erteilt, dass zum Ende eines jeden Vierteljahres die aktuelle finanzielle Situation des städtischen Haushalts einschließlich einer Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Haushalts dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden Einnahmeresten sollte auf die rasche Beitreibung Wert gelegt werden um die stetige Liquidität der Kasse zu wahren.

## **II. Eigenbetrieb „Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“**

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.12.2012 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2013 bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Beschlusses) in Höhe von 166.000 Euro wird genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in den Beschluss aufgenommen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 284.800 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist hierfür nicht erforderlich.

## **III. Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“**

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.12.2012 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2013 bestätigt.
2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 937.000 Euro genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.

3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 207.180 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist auch hier nicht erforderlich.

#### **IV. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“**

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.12.2012 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2013 bestätigt.
2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.710.500 Euro genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 314.740 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist auch hier nicht erforderlich.

#### **Bemerkungen und Gründe**

Im Nachtragshaushalt 2012 wurde die Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren nun vollständig dargestellt. Dies bedeutet, dass die Stadt Furtwangen ohne „Altlasten“ zuversichtlich das neue Haushaltsjahr angehen kann.

Zum Haushalt 2013 dürfen wir Folgendes ausführen:

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt beträgt 1.411.567 Euro. Die ordentliche Tilgung der Kredite beträgt 300.530 Euro. Die Anforderung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-kameral, wonach die Zuführung an den Vermögenshaushalt so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, ist erfüllt.

Bei der Gewerbesteuer rechnet die Gemeinde mit Einnahmen in Höhe von 6.500.000 Euro (Vorjahr 9.000.000 Euro). Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich auch beim Einkommensteueranteil der Gemeinde (Vorjahr 4.038.000 Euro, jetzt 4.130.800 Euro).

Die Personalkosten steigen gegenüber dem Jahr 2012 nur geringfügig um ca. 15.000 Euro auf 2.896.271 Euro.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.670.700 Euro veranschlagt. Dabei stellen die Aufwendungen für den Gebäudesanierung des Otto-Hahn-Gymnasiums und die Stadtsanierung die höchsten Investitionsausgaben dar. Für beide Maßnahmen erhofft sich die Stadt entsprechende Unterstützung durch Zuwendungen des Landes.

Für die Investitionsausgaben ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 207.263 Euro vorgesehen. Gem. § 78 Abs. 3 GemO dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Stadt Furtwangen verfügt zu Beginn des Jahres 2013 voraussichtlich über eine allgemeine Rücklage in Höhe von ca. 2,33 Mio. Euro. Trotz dieses Rücklagenstandes und dem Grundsatz der Kreditsubsidarität haben wir die vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt. Dies deshalb, weil aufgrund der guten Steuereinnahmen des Jahres 2012 und der damit verbundenen erheblichen Belastungen im Finanzausgleich die allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts im Jahr 2014 vorgehalten werden muss.

Nach der Finanzplanung wird der Verwaltungshaushalt 2014 aufgrund der Auswirkungen des Finanzausgleichs eine Deckungslücke von ca. 1,779 Mio. Euro aufweisen. Ferner sind für die ordentliche Schuldentilgung weitere 300.530 Euro über Ersatzdeckungsmittel zu finanzieren. Damit ist die Rücklagenansammlung zwingend geboten um die FAG-Belastungen 2014 im Verwaltungshaushalt überhaupt schultern zu können (siehe auch Abhandlung Prof. Konrad Faiß, Gemeindekasse Baden-Württemberg 103/1999). Die Finanzplanung sieht 2014 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1,9 Mio. Euro vor. Unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme im Jahr 2013 würde damit rein rechnerisch der Mindestbestand gem. § 20 Abs. 2 GemHVO-kameral unterschritten. Die Stadt sollte bestrebt sein eine angemessene Rücklage zu bilden, da das Wohl und Wehe der Stadt in besonderem Maße vom Steueraufkommen, und hier insbesondere von der Gewerbesteuer, abhängig ist. Konjunkturelle Schwankungen bei den Steuereinnahmen könnten dadurch leichter ausgeglichen werden.

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt einschließlich Eigenbetriebe zu Jahresbeginn 13,585 Mio. Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.464 Euro je Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden in der Größenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner liegt in Baden-Württemberg bei 861 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2011).

Bei den Eigenbetrieben, insbesondere beim Wasserwerk und der Abwasserbeseitigung, sind hohe Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsausgaben veranschlagt. Einer kostendeckenden Gebührenkalkulation kommt daher aus unserer Sicht besondere Bedeutung zu.

Auf den Haushaltserlass 2013 vom 24. September 2012, Az. 2-2231/61, und der hierzu ergangenen Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 7. November 2012, Az. 2-2261/65, dürfen wir verweisen.

Den Gemeinderat bitten wir in geeigneter Weise von unserer Verfügung zu unterrichten.

Die Haushaltssatzung ist mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Wir bitten, die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung uns mitzuteilen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg im Br. eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Rosenfelder

